Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan T 88, 3. Änderung

1. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren oder gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.
   Auf den nicht überbaubaren Flächen können notwendige Garagen als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete notwendige Garagen und Stellplätze ohne separate Zufahrtsspur sind nicht zulässig.
   Garagen im Kellergeschoß mit Auffahrtsrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.

2. Grundstücksgrößen

   Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 350 m² groß sein.